Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 24 083
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Susanna Kahlefeld und André Schulze (GRÜNE)

vom 10. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2025)

zum Thema:

Anerkennung von Schulabschlüssen ausländischer Kinder und Jugendlicher

und **Antwort** vom 23. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld und
Herrn Abgeordneten André Schulze (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24083
vom 10. Oktober 2025
über Anerkennung von Schulabschlüssen ausländischer Kinder und Jugendlicher

---

1. Wie viele Anträge auf Anerkennung von Schulabschlüssen ausländischer Kinder und Jugendlicher sind in den Jahren 2020 bis 2025 gestellt worden? Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsländern der Antragstellenden.

a) Wie viele dieser Anträge führten zu einer Anerkennung? Bitte aufschlüsseln nach Art des Schulabschlusses.
b) Wie viele Anträge wurden ohne eine gleichwertige Anerkennung beschieden? Warum wurden diese Anträge so beschieden? Bitte die Gründe darlegen.
c) Wie viele Anträge sind noch anhängig?
d) Warum werden Anträge nicht entgegengenommen und um wie viele solcher Ablehnungen handelt es sich?

Zu 1.: Für die (bloße) Eingliederung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit ausländischen Bildungsnachweisen in das Berliner Schulsystem zur Erlangung eines allgemeinbildenden Schulabschlusses, ist in der Regel kein förmliches Anerkennungsverfahren erforderlich. Die Anfrage kann somit konkretisierend nur dahingehend beantwortet werden, als es um die „generelle“ Anerkennung von im

Ausland erworbenen Schulabschlüssen, schulischen Leistungen und Studienleistungen geht.

Ein Anerkennungsverfahren kann bei der „Zeugnisanerkennungsstelle“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) nur beantragt werden, wenn die Schulpflicht im Ausland bereits erfüllt wurde und vergleichbare Schulabschlüsse/schulische Leistungen mindestens auf dem Niveau der 9. bzw. 10. Jahrgangsstufe nachgewiesen werden können.
Vergleichsebenen sind ausschließlich die im Land Berlin vergebenen Schulabschlüsse.

Zu 1. a) und 1. c): In der Regel sind die Antragstellenden bei der „Zeugnisanerkennungsstelle“ nicht mehr schulpflichtig, volljährig und verfügen über entsprechende ausländische Bildungsnachweise (s. o.). Die Beantragung erfolgt vornehmlich für eine Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme, z. B. im sozialen oder pflegerischen Bereich oder aus individuellen Gründen. Aus diesem Grund liegen zu der in der Anfrage konkret angesprochenen Personengruppe auch keine statistischen Zahlen vor.

Zu 1. b): Grundlage für die Bewertung und Einordnung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen, schulischen Leistungen sowie Studienleistungen sind ausschließlich die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin, die Beschlüsse der Bildungsministerkonferenz, z. B. zur Anerkennung des ersten allgemeinen Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses, sowie die Bewertungsregelungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn (ZAB). Hierbei handelt es sich um bundeseinheitliche Bewertungsgrundlagen, die in ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte im Land Berlin verbindlich Anwendung finden müssen. Die Beschlüsse und Bewertungsregelungen können in der offiziellen Bewertungsdatenbank der ZAB unter www.anabin.kmk.org eingesehen werden. Eine vollständige „Gleichwertigkeit“ kann nur anerkannt werden, wenn die vorstehend bezeichneten Bewertungsgrundlagen dies ausdrücklich vorsehen, andernfalls erfolgt eine Zuordnung zu hiesigen Abschlüssen/Berechtigungen. Dabei ist z. B. ein bestimmter Fächerkanon und eine bestimmte Benotung bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe von Relevanz (z. B. für den Mittleren Schulabschluss der Nachweis von 2 Sprachen, Mathematik, mindestens einer Naturwissenschaft und einer Gesellschaftswissenschaft mit Noten im Bestehensbereich bei mindestens 10 erfolgreichen aufsteigenden Jahrgangsstufen).

Zu 1. d): Anträge auf Anerkennung können aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt werden, z. B. bei fehlender Zuständigkeit (die Anerkennung soll z. B. in einem anderen Bundesland für eine Ausbildung benutzt werden) oder bei Vorlage unvollständiger und damit nicht entscheidungsfähiger Unterlagen.

2. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es in Berlin für ausländische Kinder und Jugendliche um eine volle Anerkennung ihres Schulabschlusses zu erlangen? Bitte ausführlich darlegen.

Zu 2.: Sofern die in den Bewertungsregelungen definierten fachlich-inhaltlichen Anforderungen mit den vorgelegten Bildungsnachweisen nicht erfüllt werden können, erfolgt eine niedrigere Abschlusszuordnung bzw. es ergeht ein Negativbescheid.
Die Betroffenen können dann, so der Wunsch besteht, im Berliner Bildungssystem zusätzlich originäre höhere Schulabschlüsse erwerben. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Beratungsangeboten der zentralen und regionalen Schulaufsicht sowie Informationsmaterial, z. B. zu Nichtschülerprüfungen und den vielfältigen Angeboten des Zweiten Bildungswegs (vgl. auch https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/). Hinzu treten eine Vielzahl von Beratungs- und Bildungsangeboten außerschulischer Bildungsträger.

3. Wie lange dauert in Berlin im Durchschnitt das Verfahren von der Antragstellung auf Anerkennung eines ausländischen Schulabschlusses bis zum Bescheid? Bitte aufschlüsseln nach Art des Schulabschlusses und nach Herkunftsland der Antragsstellenden.

4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diesen Prozess zu beschleunigen?

Zu 3. und 4.: Ein Anerkennungsverfahren dauert bei Vorlage entscheidungsreifer Unterlagen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Antragslage ca. 8 bis 10 Wochen.

5. Wie viele ausländische Schüler*innen erhalten die Anerkennung ihres Schulabschlusses erst nach Ende der Schulpflicht? Bitte für die Jahre 2020 bis 2025 angeben und aufschlüsseln nach Zeiträumen: 1-6 Monate, 7-12 Monate, länger als 1 Jahr.

Zu 5.: Siehe die Antwort zu Frage 1.

6. Der Zugang zu einer beruflichen Ausbildung oder einem Studium setzt in der Regel einen anerkannten Schulabschluss voraus. Was geschieht mit den Jugendlichen, die zum Ende der Schulpflicht noch keine Anerkennung ihres Schulabschlusses erhalten haben? Welche Unterstützungs- und Anschlussangebote stehen ihnen in Berlin zur Verfügung?

Zu 6.: Die Jugendberufsagentur Berlin berät junge Menschen hinsichtlich Berufswahl, Ausbildungsplatzsuche oder Studium in Berlin.

Grundlage der dualen Ausbildung ist der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags nach § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Somit ist für den Zugang in eine duale Ausbildung nicht zwingend ein Schulabschluss erforderlich.

In bundesrechtlich geregelten Gesundheits- und Pflegeberufen (außerhalb BBiG/HwO) bzw. Heilberufen sowie Ausbildungen im Landesdienst bzw. in den Landesbehörden, wie z. B. Polizei und Feuerwehr, werden landesrechtlich durch die zuständigen Verwaltungen geregelt und erfordern im Zugang einen Schulabschluss.

Für den Zugang bzw. die Aufnahme in eine Berufsfachschule oder Fachschule, die dem Schulgesetz unterliegen und zu einem Berufs- bzw. Weiterbildungsabschluss führen, ist der Nachweis eines Schulabschlusses notwendig, der je nach Fachrichtung variiert.
Über die Aufnahme in berufliche Bildungsgänge nach dem Berliner Schulgesetz (SchulG) (außer berufliches Gymnasium) entscheidet grundsätzlich die Schulleitung der jeweiligen Schule im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde.
Die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit außerhalb des Landes Berlin erworbenen Bildungsnachweisen bezüglich der Eingliederung in das Berliner Schulsystem und die Prüfung der im Aufnahmeverfahren der beruflichen Bildungsgänge notwendigen Bildungsnachweise liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitungen.

Für die Ergänzungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Studiums im Land Berlin stehen, sind die Studienkollegs der TU-Berlin und der FU-Berlin zuständig, die diese Maßnahmen im Wege des eigenen Satzungsrechts regeln.

7. Worin bestehen nach Kenntnis des Senats die größten Schwierigkeiten in der Anerkennung von Schulabschlüssen von ausländischen Kindern und Jugendlichen?

Zu 7.: Die größten Schwierigkeiten bei der Beantragung eines Anerkennungsverfahrens bestehen bei der Beschaffung/Vorlage entscheidungsfähiger Unterlagen, so fehlen z. B. regelmäßig Zeugnisoriginale oder Jahreszeugnisse oder Studienleistungen/-abschlüsse oder die Unterlagen liegen nur Kopie vor. In diesen Fällen werden die Antragstellenden bei der Beschaffung oder Bestätigung der Unterlagen, z. B. durch den Hinweis auf die Kultur-/Bildungsabteilungen der Botschaften des Herkunftslandes und auf konkrete Ansprechpartner, unterstützt.

8. Welche Unterschiede bestehen bei der Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse zwischen ausländischen und deutschen Kindern und Jugendlichen?

Zu 8.: Siehe die Antwort zu Frage 1. b).
Da die Bewertungsgrundlagen für im Ausland erworbene Schulabschlüsse, schulische Leistungen und Studienleistungen bundeseinheitlich und verbindlich geregelt sind, bestehen keine Unterschiede. Die Staatsangehörigkeit spielt im Anerkennungsverfahren keine Rolle, die Antragstellenden/Betroffenen sind durch ihren im Ausland absolvierten Bildungsverlauf generell „Bildungsausländer“.

Berlin, den 23. Oktober 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie